

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWC.group tec4 powertrains GmbH

Stand: 10.07.2020

Präambel:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wesentlicher Vertragsbestandteil in sämtlichen Rechtsverhältnissen, die die **SWC.group tec4 powertrains GmbH** (nachfolgend **T4P** genannt), Neidingen 9, 4783 Sankt Vith, Belgien, eingetragen in der Banque Carrefour unter Nummer **BE 0722 541 716** und vertreten durch die Geschäftsführung, durch Vertragsschluss mit ihren Kunden eingeht.

Kunden in diesem Sinne sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Der Kunde von T4P ist Verbraucher, wenn er eine natürliche Person ist und ein Rechtsgeschäft mit T4P zu privaten Zwecken eingeht, d. h. das Rechtsgeschäft ist nicht bzw. nicht überwiegend seiner gewerblichen oder seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen. Der Kunde von T4P ist Unternehmer, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit T4P in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen orientieren sich grundsätzlich an der belgischen Rechtslage, die gegenüber Verbrauchern Anwendung findet. Sofern für Unternehmer davon abweichende Regelungen gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von T4P gelten jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese können unter www.swc.group und www.t4p.eu kostenfrei abgerufen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragspartner

Unabhängig von der Art der zu erbringenden Vertragsleistung wird in allen Fällen T4P Vertragspartner des Kunden. Ein anderes gilt nur dann, wenn sich dies aus individualvertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden ergibt.

2. Erfüllungsort

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen dieser Vereinbarung der Sitz von T4P mit Erfüllungsort Sankt-Vith oder Eupen.

3. Umfang der Haftung von T4P

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen kein anderes ergibt, haftet T4P für eine Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet T4P unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit haftet T4P nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von T4P jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von T4P für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Davon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Für die von ihnen, mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gelten die diesbezüglich für T4P geregelten Haftungsbeschränkungen entsprechend.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit T4P einen Mangel wissentlich verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Zudem bleiben gesetzlich zwingende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche nach dem Produkthaftungsgesetz, von vorgenanntem Haftungsausschluss unberührt.

4. Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Abschluss eines Vertrages mit T4P vom Kunden

gegenüber T4P abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen sowie Erklärungen über Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Textform genügt auch die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per Fax oder E-Mail.

5. Ausschließliche Geltung dieser AGB

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten keine Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse zwischen T4P und dem Kunden, soweit nicht T4P der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt selbst dann, wenn T4P in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle mit T4P eingegangenen Vertragsverhältnisse findet ausschließlich belgisches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen **nur** der Klarstellung. Auch wenn auf eine solche klarstellende Darstellung verzichtet wird, gelten daher die belgischen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von T4P sachlich und örtlich zuständige Gericht in Sankt-Vith oder Eupen, Belgien.

T4P kann diese AGB in andere Sprachen übersetzen. Maßgeblich bleibt dabei stets die Fassung in deutscher Sprache.

7. Datenschutz

Für die Datenverarbeitung ist die T4P datenschutzrechtlich verantwortlich. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde im Rahmen der Bestellung bei T4P zur Verfügung stellt (insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten), werden von T4P in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und

Kundenbetreuung verwendet, soweit eine weitergehende Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt wird.

Im Übrigen gelten die verkehrsüblichen Datenschutzhinweise der EU.

8. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

T4P wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

II. Bestimmungen für die Erbringung von Werkstatteleistungen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des II. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit T4P einen Vertrag über die Erbringung von Werkstatteleistungen an Kraftfahrzeugen einschließlich dem Einbau oder Ersatz von Fahrzeugteilen abschließt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde ein Angebot der T4P anerkennt und eine erste Anzahlung leistet, beziehungsweise Dieses durch eine Bestätigung per E-Mail oder Aufnahme der beauftragten Werkstattarbeiten annimmt.

Die E-Mail-Bestätigung oder der Auftragsschein haben, soweit möglich, die zu erbringenden Werkstatteleistungen zu enthalten.

T4P steht das Recht zu, Unteraufträge zu erteilen und zu diesem Zweck Subunternehmer einzuschalten und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Werkvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von T4P.

3. Fertigstellung und Schuldnerverzug

T4P ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die schriftlich mitgeteilten und verbindlichen Fertigstellungstermine einzuhalten. Sofern sich der Umfang der tatsächlich durchzuführenden Werkstatteleistungen nachträglich gegenüber dem ursprünglichen Auftrag ändert oder erweitert und dadurch eine Verzögerung eintritt, hat T4P unverzüglich unter Angabe der jeweiligen Gründe dem Kunden einen neuen Termin zu benennen.

Kann T4P einen verbindlichen Termin zur Fertigstellung der Werkstatteleistungen infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder erheblicher Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften/Zulieferungen oder Störungen bei Dienstleistern, nicht einhalten, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen. T4P ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät T4P aber auch im Falle verbindlicher Fertigstellungstermine nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens gegen T4P ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des effektiven Gewinns aus dem Vertragswert begrenzt.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden, sowie solche Rechte, die sich für T4P im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

4. Abnahme und Abnahmeverzug

Die Abnahme der Werkstatarbeiten durch den Kunden erfolgt grundsätzlich in der Niederlassung von T4P, die zugleich Erfüllungsort ist. Werden Werkstatteleistungen von T4P an einer Rennstrecke oder extern erbracht, erfolgt die Abnahme durch den Kunden vor Ort. Dort ist dann der jeweilige Erfüllungsort. Im Einzelfall können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Der Kunde gerät in Abnahmeverzug, wenn er es versäumt, dass zur Vornahme von Werkstatteleistungen überlassene Kraftfahrzeug innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige sowie der Rechnung abzuholen und T4P ihn zur Abholung des Fahrzeugs aufgefordert hat.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs geht spätestens mit

der Abnahme auf den Kunden über. Der Abnahme durch den Kunden steht es gleich, wenn sich dieser im Abnahmeverzug befindet.

Gerät der Kunde in Abnahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Erbringung der Werkstatteleistungen aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so berechtigt dies T4P zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen (wie z. B. die Kosten der Lagerung von Kraftfahrzeugen, deren Rückgabe an den Kunden sich verzögert). T4P kann zur Abgeltung solcher Schadensersatzansprüche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 11 € netto pro Tag der Einlagerung, beginnend mit Ablauf einer Frist von einer Woche ab dem Fertigstellungstermin bzw. in Ermangelung eines verbindlichen Fertigstellungstermins nach Mitteilung der Abholbereitschaft geltend machen. Unbeschadet dieser Regelung kann T4P auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen. Unberührt bleiben auch sonstige gesetzliche Ansprüche. Macht T4P einen Anspruch geltend, der auf Zahlung eines über die Pauschale hinausgehenden Geldbetrages gerichtet ist, ist die geleistete Pauschale entsprechend in Anrechnung zu bringen. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass T4P kein oder ein geringerer Schaden als der Pauschalbetrag entstanden ist.

Wird durch Abnahmeverzug des Kunden eine Aufbewahrung seines Fahrzeugs erforderlich, so gehen sämtliche mit der Aufbewahrung einhergehenden Gefahren zu Lasten des Kunden.

5. Preise

Auf Wunsch des Kunden wird T4P im Auftragschein Angaben zu den einzelnen Kostenpunkten und dem voraussichtlichen Gesamtpreis machen. Sämtliche Kostenvoranschläge, die dem Kunden von T4P unterbreitet werden, sind unverbindlicher Natur. Aus einem solchen unverbindlichen Kostenvoranschlag kann der Kunde keine Rechte für den Fall herleiten, dass die veranschlagten Kosten im Einzelfall überschritten werden.

Sämtliche im Auftragschein aufgeführten Preise stellen bei Einzelpositionen solche ohne gesetzliche Mehrwertsteuer dar. Der Gesamtbetrag wird sowohl

ohne als auch mit gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

6. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Vergütungssätze für erbrachte Werkstatteleistungen werden spätestens mit Aushändigung des Fahrzeugs an den Kunden – grundsätzlich ohne Skonto oder sonstigen Nachlässe, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – zur Zahlung an T4P fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob Werkstatteleistungen in der Niederlassung von T4P oder vor Ort an einer Rennstrecke oder extern erbracht werden. T4P kann in jedem Fall die Übergabe des Fahrzeugs davon abhängig machen, dass offene Beträge beglichen werden.

Grundsätzlich sind Zahlungen in bar zu leisten. Es obliegt dem Ermessen von T4P, andere Zahlungsmittel wie z. B. Kreditkarten zu akzeptieren. Gebühren und Kosten, die durch den Einsatz von Fremdwährungen oder ausländischen Kreditkarten o. ä. entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

T4P ist berechtigt, bei Erteilung eines Auftrags zur Erbringung von Werkstatteleistungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Dies bedarf im Einzelfall einer Vereinbarung mit dem Kunden. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € brutto beträgt diese jedoch grundsätzlich 20 % des voraussichtlichen Auftragswertes.

Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch T4P bedarf. Sämtliche Vergütungsforderungen werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht T4P das Recht zu, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber T4P geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Davon ausgenommen sind die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen aus demselben Werkvertrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche von T4P durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist T4P entsprechend der Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit von T4P verbaute Zubehör- und Ersatzteile durch den Einbau nicht bereits wesentlicher Bestandteil des Fahrzeugs des Kunden werden, behält sich T4P das Eigentum an den verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem einzelnen Werkvertrag. Ist der Kunde ein Unternehmer, so behält sich T4P darüber hinaus auch das Eigentum an den verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Stehen Teile des Kundenfahrzeugs, die nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeugs sind, unter Eigentumsvorbehalt, so darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung weder über diese Teile verfügen, insbesondere die Teile nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Es obliegt dem Kunden, einen Zugriff von Dritten auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Zubehör- und Ersatzteilen, unverzüglich und schriftlich gegenüber T4P anzuzeigen.

8. Werkunternehmerpfandrecht

T4P steht wegen des Anspruchs auf Zahlung der Vergütung für die Erbringung von Werkstatteleistungen ein vertragliches Pfandrecht, an den auf Grund des Vertragsschlusses in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Kunden, zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werkstatarbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt

das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die im Besitz von T4P befindlichen Gegenstände dem Kunden gehören.

9. Gewährleistung bei Mängeln

Für den Fall von Sach- und Rechtsmängeln von Werkstatteleistungen ergeben sich die Mängelansprüche des Kunden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Vorschriften kein anderes ergibt. T4P haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkstatteleistung, insbesondere den fachgerechten Ein- und Ausbau von Fahrzeugteilen. Soweit dabei Teile eingebaut werden, die der Kunde im Zusammenhang des Werkstattauftrages von T4P erwirbt, richten sich die Rechte des Kunden wegen Mängel der verwendeten Teile nach Abschnitt III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Einbau von Motorsportteilen. Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Teile wird keine Haftung übernommen. Insoweit ist der Kunde gehalten, den jeweiligen Hersteller im Wege der Produkthaftung in Anspruch zu nehmen.

Nimmt der Kunde eine Werkstatteleistung trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Annahme der Werkstatteleistungen schriftlich anzuzeigen, wobei die Frist durch rechtzeitige Absendung der Anzeige gewahrt wird. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Mängel der Werkstatteleistungen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gegenüber T4P offenzulegen und zu bezeichnen.

Kommt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, haftet T4P nicht für den nicht (rechtzeitig) angezeigten Mangel.

Ist die erbrachte und abgenommene Werkstatteleistung mangelbehaftet, so ist es grundsätzlich Sache von T4P, nach ihrer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Herstellung eines neuen Werkes, d. h. erneute Vornahme der erforderlichen Werkstatteleistungen, zu

beseitigen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, steht T4P das Recht zu, zwei weitere Nachbesserungsversuche zu unternehmen, soweit dies erforderlich und angemessen ist und überwiegende Interessen des Kunden einem weiteren Nachbesserungsversuch nicht entgegenstehen.

T4P steht das Recht zu, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung entrichtet. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Kunden, einen Teil der fälligen Vergütung, der im Verhältnis zur Bedeutung des Mangels angemessen ist, zurückzubehalten.

Der Kunde hat T4P zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere sein Fahrzeug wegen gerügter Mängel der erbrachten Werkstatteleistungen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von T4P über.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, werden von T4P getragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, steht T4P grundsätzlich das Recht zu, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder aber nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Werkvertrag zurücktreten oder die geschuldete Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts und sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies lässt die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel sowie im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unberührt.

10. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt maximal ein Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstands. Fahrzeuge oder Teile die ausschließlich für die Nutzung auf Rennstrecken, allenfalls nicht für den öffentlichen Straßenverkehr, vorgesehen sind, werden insgesamt von dieser Verjährung entbunden und unterliegen keinerlei Haftung seitens T4P.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten grundsätzlich auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit diese auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Davon unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Schadensersatzansprüche im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt in erster Linie, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

11. Fremdteileinbau

Auf Wunsch des Kunden kann T4P auch Fremdteile verbauen. Fremdteile im Sinne dieser Regelung sind solche Teile und Zubehör, die von T4P weder selbst hergestellt oder von einem Lieferanten bezogen worden sind, sondern vom Kunden stammen und von diesem mitgebracht worden sind. Im Falle eines solchen Fremdteileinbaus übernimmt T4P keine Haftung hinsichtlich der Mangelfreiheit der verwendeten Fremdteile und möglicher Auswirkungen auf das Kundenfahrzeug durch die Verwendung dieser Teile.

III. Bestimmungen für den Verkauf von Ersatz- und Zubehörteilen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des III. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit T4P einen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen abschließt, unabhängig davon, ob T4P die Produkte selbst herstellt oder beim jeweiligen Hersteller einkauft.

2. Vertragsschluss

Erfolgt ein Einkauf des Kunden in der Niederlassung von T4P oder an der Rennstrecke, so gibt der Kunde nach Auswahl der gewünschten Ersatz- und Zubehörteile ein verbindliches mündliches Vertragsangebot ab. Dieses kann T4P nur sofort annehmen. Nach mündlicher oder per E-Mail erfolgter Annahme des Angebots kommt unmittelbar ein Kaufvertrag zustande.

Bestellt der Kunde Zubehör- und Ersatzteile bei T4P im Wege des Fernabsatzes (Bestellung per Telefon, E-Mail oder Bestellung im Online-Shop), so stellt dies ein verbindliches Vertragsangebot des Kunden dar. Soweit kein anderes bestimmt ist, steht T4P das Recht zu, das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Zugang des Angebots durch den Kunden anzunehmen. In diesem Fall kann die Annahme entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung, textlich per E-Mail oder durch schlüssiges Verhalten angenommen werden, indem T4P zur Vertragserfüllung übergeht und die Auslieferung der Ware an den Kunden vornimmt.

3. Widerrufsrecht

Ist der Kunde ein Verbraucher und tätigt dieser eine Bestellung bei T4P im Wege des Fernabsatzes (Bestellung per Telefon oder Bestellung im Online-Shop), so steht dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

4. Freiwilliges Rückgaberecht für Verbraucher und gewerbliche Kunden

T4P räumt Ihnen ein freiwilliges, vertragliches Rückgaberecht für die meisten gekauften Waren ein. Dieses Rückgaberecht besteht unabhängig und zusätzlich zu den Ihnen zustehenden gesetzlichen

Rechten. Insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte und Ihr Widerrufsrecht als Verbraucher bleiben uneingeschränkt und unberührt.

Unberührt von diesem Rückgaberecht sind alle spezifischen Rennsportteile und Rennsportfahrzeuge die nach individuellem Kundenwunsch oder stringent vorgegeben Regularien der Sportbehörden aufgebaut wurden.

a. Rückgabefrist

Das Rückgaberecht besteht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Transporteur ist, die Ware erhalten haben. Der Tag der Lieferung wird bei der Berechnung der Frist nicht mit eingerechnet.

b. Ausübung es Rückgaberechts

Zur Ausübung des Rückgaberechtes senden Sie bitte die erhaltene Ware innerhalb der Frist von 30 Tagen an T4P zurück. Es reicht aus, wenn Sie die Ware innerhalb dieser Frist absenden. Die Ware muss unbeschädigt, vollständig, in Original-Verpackung und sicher verpackt sein. Der Ware muss ein Schreiben beigelegt sein, aus dem sich Ihre, Kundennummer, das Lieferdatum und die Rechnungsnummer ergeben.

c. Ausschluss des Rückgaberechtes

Ein Rückgaberecht besteht nicht für

- elektrische oder elektronische Teile oder Geräte
- Artikel, die wir nicht auf Lager halten
- Artikel, die T4P entsprechend Ihren Wünschen und Vorgaben speziell für Ihre Zwecke gefertigt hat
- beschädigte oder unvollständige Artikel und Artikel ohne Originalverpackung

d. Folgen der Rückgabe

Wenn Sie die Ware gemäß den vorstehenden Regelungen an T4P zurücksenden, erstattet T4P Ihnen den geleisteten Kaufpreis, nicht aber die Rücksendekosten sowie etwaige Versandkosten des ursprünglichen Kaufes.

Hat die Ware während Ihrer Besitzzeit einen Wertverlust erlitten, so ist T4P berechtigt, diesen Wertverlust vom Kaufpreis abzuziehen, dies aber nur dann, wenn der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

e. Sonderregelungen für gewerbliche Kunden

Soweit Sie Ware im Rahmen Ihrer gewerblichen Tätigkeit bei T4P bezogen haben („B2B“) erstattet T4P die Kosten der Rücksendung nicht. Außerdem behält T4P sich vor, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 25 % des Nettowarenwertes zu berechnen und von dem zu erstattenden Kaufpreis abzuziehen.

f. Gefahrtragung

T4P macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Kunde die Transportgefahr für die Rücksendung trägt. Das bedeutet, dass T4P, wenn die Ware auf dem Rücksendeweg verloren geht oder beschädigt wird, nicht zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet ist. In diesem Fall stehen Ihnen ggf. Ersatzansprüche gegen das von Ihnen beauftragte Transportunternehmen zu.

5. Lieferung, Schuldner- und Annahmeverzug

Von T4P benannte Liefertermine und Lieferfristen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Andernfalls handelt es sich nur um Richtwerte für den Kunden.

Werden verbindliche Liefertermine oder -fristen von T4P, aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten, wird T4P den Kunden unverzüglich über die Verzögerung in Kenntnis setzen und zugleich einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Lieferfrist bestimmen. Ist T4P auch zu diesem Zeitpunkt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer vertragsgemäßen Leistung gehindert, ist T4P berechtigt, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarten Gegenleistungen oder einen Teil davon erbracht, ist T4P zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet.

T4P hat es nicht zu vertreten, wenn die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen durch Zulieferer nicht

rechtzeitig erfolgt, T4P ein zum Kaufvertrag des Kunden deckungsgleiches Geschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat, T4P und das zuliefernde Unternehmen kein Verschuldensvorwurf trifft oder aber T4P im konkreten Einzelfall nicht zu einer Beschaffung verpflichtet ist.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät T4P aber auch im Falle verbindlicher Liefertermine und -fristen nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens gegen T4P ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des effektiven Gewinns aus dem Vertragswert der verspätet erbrachten Leistung begrenzt. T4P haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden sowie solche Rechte, die sich für T4P im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

Sofern der Kunde dies verlangt, können die bestellten Ersatz- und Zubehörteile auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versendet werden. Im Falle eines solchen Versendungskaufes steht, vorbehaltlich abweichender individualvertraglicher Vereinbarungen, T4P das Recht zu, die Art der Versendung (beauftragtes Unternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle eines Versendungskaufes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Gefahr von Verzögerungen bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Ist der Kunde ein Verbraucher, gilt dies jedoch nur für den Fall, dass der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen für die Ausführung der Versendung bestimmt hat und T4P

dem Kunden diese Person oder dieses Unternehmen nicht zuvor benannt hat. Die Übergabe an den Kunden steht es gleich, wenn sich dieser im Annahmeverzug befindet.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der bestellten Ware aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so berechtigt dies T4P zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen (wie z. B. die Kosten der Lagerung von Produkten, deren Auslieferung an den Kunden sich verzögert). T4P kann zur Abgeltung solcher Schadensersatzansprüche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1,5 % des Nettopreises der bestellten Produkte pro Kalenderwoche, beginnend mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Liefertermin/nach Ende der Lieferfrist bzw. in Ermangelung eines verbindlichen Liefertermins/einer verbindlichen Lieferfrist nach Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft. Die pauschale Entschädigung ist auf einen Betrag von maximal 5 % des Nettoproduktpreises begrenzt. Unbeschadet dieser Regelung kann T4P auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen. Unberührt bleiben auch sonstige gesetzliche Ansprüche. Macht T4P einen Anspruch geltend, der auf Zahlung eines über die Pauschale hinausgehenden Geldbetrages gerichtet ist, ist die geleistete Pauschale entsprechend in Anrechnung zu bringen. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass T4P kein oder ein geringerer Schaden als der Pauschalbetrag entstanden ist.

6. Preise

Maßgeblicher Kaufpreis ist stets der jeweils aktuelle Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Falle eines Versendungskaufes hat der Kunde auch die Transportkosten zu tragen. Wünscht der Kunde den Abschluss einer Transportversicherung, so hat er auch die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes werden von T4P nicht zurückgenommen. Diese gehen vielmehr in das Eigentum des Kunden über.

Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Kosten für Gelangensbestätigungen und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, welche nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, behält sich T4P das Recht vor, zunächst eine Rechnung unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer auszustellen. Die auf Steuern entfallenden Beträge wird T4P dem Kunden erstatten, wenn der Kunde T4P eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Gelangensbestätigung oder die im Einzelfall erforderlichen Dokumente für den Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr ins Ausland vorlegt.

7. Zahlungsbedingungen

Im Falle eines Produkteinkaufs am Firmensitz von T4P wird der Kaufpreis unmittelbar zur Zahlung fällig. Die Übergabe der Ersatz- bzw. Zubehörteile erfolgt unmittelbar nach Begleichung der offenen Beträge, sofern nicht anders vereinbart.

Wird zwischen den Parteien Vorkasse vereinbart, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Übergabe oder der Versand kann erst nach Zahlungseingang erfolgen.

In allen übrigen Fällen wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung oder Abholung der Ware zur Zahlung fällig.

Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch T4P bedarf. Sämtliche Kaufpreise werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht T4P das Recht zu, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber T4P geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sein müssen. Davon ausgenommen sind die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen aus demselben Kaufvertrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche von T4P durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist T4P entsprechend der Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an verkauften Produkten wird bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem einzelnen Kaufvertrag vorbehalten. Ist der Kunde ein Unternehmer, so behält sich T4P darüber hinaus auch das Eigentum an verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Stehen vom Kunden bezogene Produkte unter Eigentumsvorbehalt, so darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder über diese Produkte verfügen, insbesondere die Produkte nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Es obliegt dem Kunden, einen Zugriff von Dritten auf unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten unverzüglich und schriftlich gegenüber T4P anzuzeigen.

9. Gewährleistung bei Mängeln

Bezieht der Kunde von T4P im Rahmen eines Kaufvertrages Ersatz- und Zubehörteile, so handelt es sich grundsätzlich, soweit diese nicht ausdrücklich als reguläre Ersatzteile gekennzeichnet sind, um Motorsportteile ohne ABE, die nicht im Rahmen der Straßenverkehrsordnung zugelassen sind. Der Einkauf von Motorsportteilen stellt einen Bezug kurzlebiger Hochleistungsprodukte dar. Für diese speziellen Motorsportteile kann T4P aufgrund der Eigenart der Produkte, die einer hohen Beanspruchung unterliegen und damit einhergehend eine regelmäßig kurze Verwendungs- und Lebensdauer haben, keine Garantie oder Gewährleistung übernehmen.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt jedoch voraus, dass die Ersatz- und Zubehörteile

bestimmungsgemäß verwendet werden. Ersatz- und Zubehörteile werden bestimmungsgemäß verwendet, soweit diese im Verkehr auf öffentlichen Straßen der üblichen Abnutzung durch die Teilnahme am Straßenverkehr ausgesetzt werden. Soweit eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere durch Teilnahme an Rennsport- oder auf Erzielung von Hochgeschwindigkeiten gerichteten Veranstaltungen erfolgt, kann für diese Teile keine Garantie übernommen werden. Wir weisen ferner darauf hin, dass durch die im Rennbetrieb typische außergewöhnliche Belastung die Teile schadhaft werden können, was auch zu Folgeschäden führen kann. Der Kunde versichert, dieses Risiko zu kennen und hieraus keinerlei Schadensansprüche oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Für diese Ersatz- und Zubehörteile kann nur eine Gewährleistung für den Fall der Lieferung mangelbehafteter Teile erfolgen.

Eine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache besteht ferner dann nicht, wenn es sich um den Kauf von gebrauchten Zubehör- und Ersatzteilen handelt und die bezogenen Produkte auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet worden sind. Im Falle von Gebrauchtteilen haftet T4P nur, wenn T4P das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen oder aber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen werden Gebrauchtteile gekauft wie gesehen. T4P verpflichtet sich lediglich dazu, Gebrauchtteile einer Prüfung auf ihre Gebrauchstauglichkeit zu unterziehen. Der Kunde kann hieraus jedoch keine Gewährleistungsrechte gegenüber T4P ableiten.

Soweit im Übrigen eine Gewährleistung in Betracht kommt, richten sich die Mängelansprüche des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Vorschriften kein anderes ergibt.

Soweit die gesetzliche Mängelgewährleistung greift, richtet sich diese insbesondere nach der vereinbarten Beschaffenheit der bezogenen Produkte. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die von T4P verwendeten und als solche bezeichneten Produktbeschreibungen. Dies gilt auch in dem Fall, dass

T4P die Produktbeschreibung eines eigenen und von T4P verschiedenen Lieferanten verwendet.

Ist der Kaufvertrag sowohl für T4P als auch für den Kunden, der ein Unternehmer ist, ein Handelsgeschäft, so hängt die Mängelgewährleistung von der Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ab. Dies hat zur Folge, dass der Kunde gegenüber T4P einen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab Kenntniserlangung vom Mangel erfolgt, wobei die Frist durch rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige gewahrt wird.

Unabhängig von den handelsrechtlichen Obliegenheiten hat ein Kunde, der ein Unternehmer ist, auch ohne Vorliegen eines Handelsgeschäfts offensichtliche Mängel (einschließlich der Fälle von Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Annahme oder Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch insoweit die Frist durch rechtzeitige Absendung der Anzeige gewahrt wird.

Kommt der Kunde, der ein Unternehmer ist, seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, haftet T4P nicht für den nicht (rechtzeitig) angezeigten Mangel.

Ist die angenommene oder gelieferte Ware mangelbehaftet, ist es grundsätzlich Sache des Kunden, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zur Beseitigung des Mangels zu verlangen. Unterbleibt eine entsprechende Erklärung des Kunden, kann T4P den Kunden dazu auffordern, binnen einer angemessenen Frist sein Wahlrecht auszuüben. Nimmt der Kunde sein Wahlrecht innerhalb der gesetzten Frist nicht wahr, so geht mit Fristablauf das Wahlrecht auf T4P über.

T4P steht das Recht zu, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Kunden, einen Teil des fälligen Kaufpreises, der im Verhältnis zur Bedeutung des Mangels angemessen ist, zurückzubehalten.

Der Kunde hat T4P zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben,

insbesondere die wegen Mängeln gerügte Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Entscheidet sich der Kunde bzw. T4P für eine Ersatzlieferung, so hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Entscheidet sich der Kunde für eine Nachbesserung, so kann er von T4P den Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau einer mangelfreien Sache verlangen, sofern die ursprünglich von T4P gelieferten Produkte bestimmungsgemäß eingebaut worden sind. Dem Kunden steht das Wahlrecht zu, alternativ den dafür erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Der Ersatz von Aufwendungen ist dabei auf einen Betrag begrenzt, der den verhältnismäßigen Kosten entspricht. Die Erstattung unverhältnismäßiger Kosten kann T4P dagegen grundsätzlich verweigern.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, werden von T4P getragen, soweit sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, steht T4P grundsätzlich das Recht zu, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder aber nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts und sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies lässt die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel sowie im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit unberührt.

10. Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware. Ist der Kunde ein Unternehmer, gilt abweichend von vorstehender Regelung eine Verjährungsfrist für

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln von einem Jahr ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware.

Im Falle des Kaufs von gebrauchten Ersatz- und Zubehörteilen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Kaufsache, soweit diese nicht nach Maßgabe von Ziffer 8 ausgeschlossen ist, ein Jahr ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware. Ist der Kunde ein Unternehmer, gilt abweichend von vorstehender Regelung eine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der gebrauchten Kaufsache von sechs Monaten ab Entgegennahme bzw. Lieferung der Vertragsware.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten grundsätzlich auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit diese auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Davon unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes.

Für Schadensersatzansprüche im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt in erster Linie, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

IV. Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften des IV. Abschnitts finden ergänzend Anwendung, wenn der Kunde mit T4P einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen abschließt. Solche stehen regelmäßig mit dem Service Angebot von T4P im Zusammenhang mit Rennen, Testtagen, Fahrertrainings oder sonstigen rennsportbezogenen Veranstaltungen und werden von T4P an der Rennstrecke vor Ort oder aber im räumlichen Zusammenhang erbracht.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Dienstleistungen (Katalog nicht abschließend):

- Coaching der Fahrer durch Rennsport Instruktoren
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen und „Track-Days“
- Technische Beratung und Betreuung

Soweit der Kunde ein Gesamtpaket bucht, das neben dienstvertraglichen auch werkvertraglichen Komponenten zum Inhalt hat, finden die Vorschriften dieses Abschnitts für die dienstvertraglichen Komponenten und ergänzend die Vorschriften des II. Abschnitts für die werkvertraglichen Komponenten Anwendung.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch T4P kommt dadurch zustande, dass der Kunde die gewünschten Dienstleistungen bei T4P bucht und T4P dieses Angebot innerhalb von vierzehn Kalendertagen durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.

Beginnt T4P mit der Vertragsdurchführung, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugegangen ist, kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der vertraglichen Leistungen zustande.

T4P steht das Recht zu, die Erbringung einzelner Dienstleistungen auf Dritte zu übertragen. Vertragspartner des Kunden bleibt T4P, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird.

3. Vertragsgegenstand und Durchführung der Dienstleistungen

Inhalt und Umfang der von T4P zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

T4P bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes – die Art und Weise der Leistungserbringung.

Der Kunde ist gegenüber T4P bzw. den im Einzelnen mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von T4P oder sonst mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten nicht weisungsbefugt.

4. Termine, Fristen und Verzug

Werden von T4P Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt, so sind diese nur dann verbindlich, wenn sie Gegenstand der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden sind.

Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Abschluss des Vertrages, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit Leistungstermine vereinbart werden, stehen diese unter dem Vorbehalt, dass T4P seinerseits die notwendigen Leistungen seiner jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

Werden verbindliche Leistungstermine oder -fristen von T4P aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten, wird T4P den Kunden unverzüglich über die Verzögerung in Kenntnis setzen und zugleich einen neuen Leistungstermin bzw. eine neue Leistungsfrist bestimmen. Ist T4P auch zu diesem Zeitpunkt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer vertragsgemäßen Leistung gehindert, ist T4P berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarten Gegenleistungen oder einen Teil davon erbracht, ist T4P zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet.

T4P hat es nicht zu vertreten, wenn die Erbringung von Leistungen von einbezogenen Drittunternehmen nicht rechtzeitig erfolgt und weder T4P noch das Drittunternehmen kein Verschuldensvorwurf trifft.

Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon gerät T4P aber auch im Falle verbindlicher Leistungstermine und -fristen nicht ohne Mahnung des Kunden in Schuldnerverzug. Soweit sich für den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens gegen T4P ergibt, ist dieser auf einen Betrag in Höhe von 5 % des effektiven Gewinns des Vertragswerts der verspätet erbrachten Leistung begrenzt. T4P haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Unbeschadet von diesen Vorschriften bestehen die zwingenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden sowie solche Rechte, die sich für T4P im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht aufgrund von

Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung ergeben.

5. Preise

Maßgeblich und verbindlich sind allein die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Vergütungssätze für zu erbringende Dienstleistungen werden mit Vertragsabschluss – grundsätzlich ohne Skonto oder sonstigen Nachlässen, soweit im Einzelfall kein anderes vereinbart ist – zur Zahlung an T4P fällig. T4P wird im Einzelfall bestimmen, in wie vielen Tranchen und zu welchen Zeitpunkten Zahlungsziele zu erfüllen sind. In jedem Fall kann T4P die Erbringung von Dienstleistungen davon abhängig machen, dass offene Beträge vorab im Wege der Vorkasse beglichen werden.

Grundsätzlich sind Zahlungen in bar zu leisten. Es obliegt dem Ermessen von T4P, andere Zahlungsmittel wie Überweisungen, Kreditkarten, etc. zu akzeptieren. Gebühren und Kosten, die durch den Einsatz von Fremdwährungen oder ausländischen Kreditkarten o. ä. entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Mit Ablauf der im Einzelfall benannten Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung durch T4P bedarf. Sämtliche Vergütungsforderungen werden für die Dauer des Schuldnerverzuges des Kunden mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus steht T4P das Recht zu, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit gegenüber T4P geltend machen, als dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sein müssen. Dies beschränkt den Kunden nicht in seiner Möglichkeit Gegenrechte, die aus einer von T4P zu vertretenden Leistungsstörung resultieren, geltend zu machen.

Wird nach Vertragsschluss offenbart, dass Ansprüche von T4P durch mangelnde Solvenz des Kunden gefährdet werden, ist T4P entsprechend der Maßgaben

der gesetzlichen Vorschriften dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern und (ggf. nach Fristsetzung) vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

7. Leistungsstörungen

Erbringt T4P eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß und hat T4P dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder das Interesse des Kunden an der Leistung ist zeitlich bedingt entfallen (absolutes Fixgeschäft). Dies setzt voraus, dass der Kunde eine Leistungsstörung gegenüber T4P schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis rügt. Ist T4P durch höhere Gewalt an der Leistungserbringung gehindert, so muss T4P für die Verzögerung nicht eintreten.

Hat T4P eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und dies auch zu vertreten und gelingt T4P die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten Nachfrist aus Gründen, die T4P ebenfalls zu vertreten hat, nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Macht der Kunde von seinem vorstehenden Kündigungsrecht Gebrauch, steht T4P ein Anspruch auf Entrichtung der Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu. Der Anspruch von T4P entfällt dagegen für solche Leistungen, in Bezug auf welche der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung qualifiziert darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind oder waren.

Hat T4P eine nicht vertragsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht zu vertreten, so wird T4P dem Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot von T4P an, geht damit die Verpflichtung des Kunden einher, den mit der

Erbringung verbundenen zusätzlichen Aufwand und nachgewiesene zusätzliche Kosten zu übernehmen.

8. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden, die aus Leistungsstörungen im Sinne der vorstehenden Regelung resultieren, verjähren abweichend von der gesetzlichen Frist innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt, soweit es um die Verjährung von Ansprüchen aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

9. Haftung für Fremdleistungen

T4P haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und der Auftragsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen sind, die von T4P selbst erbracht werden.

V. Sonstiges

Es findet ausschließlich die deutsche Fassung Anwendung und ist bei Rechtsstreitigkeiten im Falle von Unklarheiten, Fehlern und Mängeln sowie Widersprüchen gegenüber der Übersetzung ausschlaggebend.

Sofern daneben auch Texte (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Korrespondenz) in anderen Sprachen verwendet werden, dienen diese nur der Information.